

Richtlinien zum Landesjugendplan

17. Internationale Schülerbegegnungen mit Staaten Mittel- und Osteuropas

17.1 Schulen können für internationale Schülerbegegnungen mit Staaten Mittel- und Osteuropas, die die persönliche Begegnung junger Menschen ermöglichen, insbesondere helfen, das kulturelle und gesellschaftliche Leben in den genannten Ländern kennenzulernen, Zuschüsse gewährt werden.

17.2 Zuwendungsvoraussetzungen:

17.2.1 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sollen mindestens Klassenstufe 8 angehören.

17.2.2 Das Projekt soll mindestens 5 und nicht länger als 10 Tage dauern.

17.2.3 Es wird eine gründliche Vor- und Nachbereitung erwartet, die auch die Beschäftigung mit aktuellen und grundsätzlichen Fragen der Entwicklung in Mitteleuropa umfasst. Die begleitenden Lehrkräfte sollen vor einer Begegnungsfahrt an einer geeigneten Lehrerfortbildungsmaßnahme teilgenommen haben. Das Projekt soll auf Gegenseitigkeit angelegt sein, wie z.B. im Rahmen einer Schulpartnerschaft.

17.2.4 Eine Gruppe soll nicht weniger als 8 und nicht mehr als 60 Personen umfassen.

Auf durchschnittlich je 15 Personen soll eine Jugendleiterin bzw. ein Jugendleiter, eine Lehrkraft oder eine sonstige Betreuungspersonen teilnehmen.

Bei gemischten Gruppen sollen männliche und weibliche Betreuungspersonen die Gruppe begleiten, auch wenn dadurch die Teilnehmer-Betreuer-Relation unterschritten wird; diese kann auch in begründeten Einzelfällen, wie z.B. bei behinderten Teilnehmerinnen und Teilnehmern, unterschritten werden.

17.3 Der Zuschuss wird im Wege der Projektförderung gewährt, bei Maßnahmen in Baden-Württemberg als Zuschuss zu den Aufenthaltskosten (Festbetragsfinanzierung), bei Maßnahmen bei der Partnerorganisation als Zuschuss zu den Fahrkosten (Anteilsfinanzierung).

17.3.1 Bei Maßnahmen in Baden-Württemberg beträgt der Zuschuss bis 7,70 EURO je Tag und Person der Gästegruppe; An- und Abreise werden zusätzlich als ein weiterer Tag gefördert.

Sollte die Unterbringung aller, auch der baden-württembergischen Teilnehmerinnen und Teilnehmer, an einem dritten Ort in Baden-Württemberg stattfinden, kann der Zuschuss auch für Teilnehmerinnen und Teilnehmer der gastgebenden Gruppe gewährt werden.

Für den Fall der Unterbringung außerhalb Baden-Württembergs kann der Zuschuss nur gewährt werden, wenn die Bewilligungsbehörde vorher zugestimmt hat.

17.3.2 Bei Maßnahmen bei der Partnerorganisation beträgt der Zuschuss bis zu 60 v.H. der anerkannten Fahrkosten (günstigstes Angebot bei Busfahrten oder Gruppenfahrtschein 2. Klasse bei Bahnfahrten, wobei jeweils sämtliche Ermäßigungen zu berücksichtigen sind); dabei wird jeweils die kürzeste Entfernung zwischen den zentralen Ausgangsorten (regelmäßig die Kreisstadt) zugrunde gelegt, wobei aus Gründen der Programmgestaltung bis zu 100 km (einfache Entfernung) zusätzlich anerkannt werden können.

17.4 Der Zuschuss kann auch für Betreuungspersonen gewährt werden, soweit diese nicht Anspruch auf Kostenerstattung nach dem baden-württembergischen Reisekostenrecht haben.

17.5 Die Anträge sollen in Abweichung von Nr. 6.4, **bis 1. Dezember des Vorjahres** vorliegen.